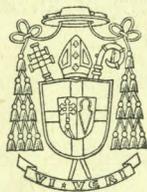


Karsamstagsliturgie 1951. — Hochschul- und Einkehrwoche der katholischen Lehrerinnen und Lehrer. — Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten und Fachschulen. — Landesgesetz zur Ergänzung des Bad. Landeskirchensteuergesetzes und des Bad. Ortskirchensteuergesetzes. — St. Raphaelsverein. — Neudruck zum Anhang des „Magnifikat“. — Gottesdienste an Ausflugsorten. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Lohnsteuerjahresausgleich 1950. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 51



Karsamstagsliturgie 1951

Mit Dekret „Dominicae resurrectionis vigiliam“ der Ritenkongregation vom 9. Februar d. J. (AAS 3 (1951) 128 s.) hat Papst Pius XII. die alte nächtliche Karsamstagsliturgie in ihrer ganzen Feierlichkeit wiederhergestellt.

Die Liturgie der Ostervigil wurde ursprünglich in der Nacht vor dem Ostersonntag gefeiert. Im Laufe der Jahrhunderte wurde sie auf die Abendstunden des Samstags, später auf die Nachmittagsstunden und schließlich seit dem 14. Jahrhundert auf den Morgen des Karsamstags verlegt. Dadurch verlor der symbolische Charakter vieler Riten Wirkung und Sinn. Die Bischöfe vieler Diözesen, Liturgiekongresse u. a. legten aus diesem Grunde dem Hl. Vater wiederholt die Bitte vor, die alte Ostervigil, die St. Augustin „die Mutter aller heiligen Vigilien“ nennt (sermo 219 — ML 38, 1088), wiederherzustellen. Zu diesem sachlich begründeten Grund kam das seelsorgerliche Anliegen, allen Gläubigen die Teilnahme am Karsamstagsgottesdienst wieder zu ermöglichen; denn schon seit drei Jahrhunderten hat der Karsamstag seinen Festcharakter verloren und wurde zum Werktag.

Unser Hl. Vater ging auf diesen Wunsch ein und berief zur Prüfung der ganzen Frage eine Kommission von Sachverständigen. Auf Grund des Gutachtens dieser Kommission verfügte Papst Pius XII. die Wiederherstellung der alten Ostervigil „facultative pro hoc anno de locorum Ordinariis prudenti iudicio, et ad experimentum“.

Anmit gestatten Wir, daß überall dort in der Erzdiözese, wo bisher die Karsamstagsliturgie gehalten wurde, in diesem Jahr die Ostervigil in der vom Hl. Vater genehmigten neuen Form gefeiert wird. Wir erwarten, daß die von der Ritenkongregation

erlassenen und nachstehend aufgeführten neuen Rubriken genau befolgt und für einen würdigen Verlauf der Osternachtfeier Sorge getragen wird.

Wir verpflichten alle Geistlichen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, uns über die gemachten Erfahrungen (wie z. B. Teilnahme der Gläubigen, seelsorgerliche Vorteile der Feier in der neuen Form, etwaige Bedenken gegen die Feier der Vigil in der Osternacht, entstandene Unzuträglichkeiten u. dergl.) bis zum 30. April d. J. zu berichten.

Wo man von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch macht, ist die Feier des Sabbatum Sanctum wie bisher am Karsamstagmorgen zu halten; die Rubriken für Brevier und gottesdienstliche Feier erfahren dann keine Änderung.

Freiburg i. Br., 12. 3. 1951

† Wendelin, Erzbischof

Die Rubriken der Ostervigil in der neuen Form.

OFFICIUM DIVINUM

1. Matutin und Laudes werden im Chor nicht am Abend des Karfreitags antizipiert, sondern am Morgen des Karsamstags gehalten, und zwar wie es im Brevier angegeben ist; jedoch mit folgenden Änderungen: bei den Laudes wird nach der Antiphon *Christus factus est* der Psalm 50 (*Miserere*) weggelassen und sofort folgende Oration gebetet:

Concede, quaesumus, omnipotens Deus: ut qui Filii tui resurrectionem devota expectatione praevenimus; eiusdem resurrectionis gloriam consequamur. (Stillschweigend wird geschlossen: **Per eundem Dominum.**)

2. Die kleinen Horen werden wie am Gründonnerstag gebetet; jedoch mit folgender Änderung: nach der Antiphon *Christus factus est* wird Ps. 50 (*Miserere*) ausgelassen und sofort die Oration wie bei den Laudes angeschlossen.

3. Die Vesper wird nachmittags gehalten und wie am Gründonnerstag, jedoch mit folgenden Änderungen:

Antiph. 1: Hodie afflictus sum valde, sed cras solvam vincula mea.

Antiph. ad Magnificat: Principes sacerdotum et pharisaei munierunt sepulcrum, signantes lapidem, cum custodibus.

Nach dem Magnificat wird die Antiphon wiederholt, aber die Antiphon Christus factus est und Ps. 50 (Miserere) weggelassen und sofort die Oration wie bei den Laudes angefügt. So schließt die Vesper.

4. Die Komplet ist wie am Gründonnerstag, doch wird die Antiphon Christus factus est und Ps. 50 (Miserere) weggelassen, hingegen die übliche Oration „Visita, quaesumus, Domine . . .“ gebetet, die stillschweigend geschlossen wird: Per Dominum. So endet die Komplet.

DE VIGILIA PASCHALI

Die Weihe des neuen Feuers.

1. Die Feuerweihe ist zeitlich so anzusetzen, daß das Vigilamt gegen Mitternacht beginnen kann. Die Altäre sind mit den Altartüchern bedeckt, jedoch bleiben die Kerzen bis zum Beginn des Hochamtes ausgelöscht. Indessen wird aus Stein Feuer geschlagen und damit werden die Kohlen angezündet.

2. Der Celebrans trägt Amikt, Albe, Cingulum, Stola, violettes Pluviale oder bleibt ohne Kasel.

3. Unter Assistenz der ministri mit Kreuz, Weihwasser und Inzens segnet der Celebrans vor der Kirchtüre oder am Kircheneingang oder innerhalb der Kirche, d. h. eben dort, wo das Volk der hl. Handlung besser folgen kann, das neue Feuer:

Dominus vobiscum.

Oremus. (Es wird nur die erste der drei im Missale angegebenen Orationen gebetet.)

Dann besprengt er das Feuer dreimal mit Weihwasser, ohne etwas zu sagen.

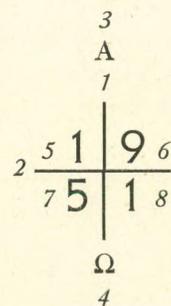
4. Der Akolyth legt von den geweihten Kohlen in das Weihrauchfaß, der Celebrans legt Inzens ein, segnet ihn, wie gewohnt, und inzensiert dreimal das Feuer. An derselben Stelle findet statt:

Die Weihe der Osterkerze.

5. Der Akolyth bringt die Osterkerze in die Mitte, vor den Celebrans. Dieser ritzt mit einem Stift ein Kreuz ein, indem er die für das Einlegen der Weihrauchkörner bezeichneten Stellen miteinander verbindet, beginnend mit dem Längsbalken; dann schreibt er über den Längsbalken den griechischen Buchstaben A, an den Fuß des Längsbalkens den griechischen Buchstaben Ω. In die Ecken des Kreuzes schreibt er

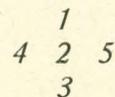
die Jahreszahl in folgender Weise: in die linke Ecke oben die erste Zahl des laufenden Jahres; in die rechte Ecke oben die zweite Zahl des laufenden Jahres; in die linke Ecke unten die dritte Zahl des laufenden Jahres und in die rechte Ecke unten die vierte Zahl des laufenden Jahres. Dabei sind jeweils folgende Worte zu sprechen:

- (1) **Christus heri et hodie** (ritzt den Längsbalken ein),
- (2) **Principium et Finis** (ritzt den Querbalken ein),
- (3) **Alpha** (schreibt über den Längsbalken A),
- (4) **et Omega** (schreibt an den Fuß des Längsbalkens Ω),
- (5) **Ipsius sunt tempora** (schreibt die erste Zahl des laufenden Jahres in die linke Ecke oben),
- (6) **et saecula** (schreibt die zweite Zahl des lfd. Jahres in die rechte Ecke oben),
- (7) **Ipsi gloria et imperium** (schreibt die dritte Zahl des lfd. Jahres in die linke Ecke unten),
- (8) **per universa aeternitatis saecula. Amen** (schreibt die vierte Zahl des lfd. Jahres in die rechte Ecke unten).



6. Darnach segnet der Celebrans die Weihrauchkörner, indem er sie dreimal mit Weihwasser besprengt und dreimal inzensiert, ohne etwas dabei zu sprechen. Dann fügt er sie an den bezeichneten Stellen der Osterkerze ein, beginnend von oben nach unten, dann von links nach rechts und spricht dabei folgende Worte:

- (1) **Per sua sancta vulnera**
- (2) **gloriosa**
- (3) **custodiat**
- (4) **et conservet nos**
- (5) **Christus Dominus. Amen.**



7. Dann überreicht der Diakon dem Celebrans eine kleine, am neuen Feuer entzündete Kerze. Der Ge-

brauch der Triangel entfällt. Der Celebrans zündet damit die Osterkerze an und spricht dabei folgende Worte:

**Lumen Christi gloriose resurgentis
Dissipet tenebras cordis et mentis.**

8. Jetzt weiht der Celebrans die angezündete Osterkerze mit folgendem Gebet:

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Veniat, quaesumus, omnipotens Deus, super hunc incensum cereum larga tuae benedictionis + infusio: et hunc nocturnum splendorem invisibilis regeneratur accende; ut non solum sacrificium, quod hac nocte litatum est, arcana luminis tui admixtione refulgeat; sed in quocumque loco ex huius sanctificationis mysterio aliquid fuerit deportatum, expulsa diabolicae fraudis nequitia, virtus tuae majestatis assistat. **Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.**

9. Inzwischen werden alle Lichter der Kirche gelöscht, um nachher mit dem neuen Lichte angezündet zu werden. Der Diakon bekleidet sich mit einer weißen Dalmatik.

Prozession und Praeconium.

10. Der Diakon nimmt die brennende Osterkerze und es beginnt die Prozession in folgender Ordnung: voran der Thurifer, dann der Subdiakon mit dem Kreuz, der Diakon mit der Osterkerze, der Celebrans, der übrige Klerus, die Gläubigen:

11. In der Nähe des Eingangs der Kirche erhebt der Diakon die Osterkerze und singt:

Lumen Christi.

Alle übrigen wenden sich zur Osterkerze und antworten kniend:

Deo gratias.

Der Celebrans zündet jetzt eine eigene Kerze an der Osterkerze an.

In der Mitte der Kirche wiederholt der Diakon in höherer Tonlage: **Lumen Christi** und alle antworten wie vorher. Jetzt werden die Kerzen des Klerus an der Osterkerze angezündet. Vor dem Altar singt der Diakon in noch höherer Tonlage: **Lumen Christi** und wiederum antworten alle anderen wie vorher. Jetzt werden die Kerzen der Gläubigen an der Osterkerze angezündet und die Lichter der Kirche, jedoch nicht die Kerzen auf dem Altar.

12. Am Altare angekommen, begibt sich der Celebrans zu seiner Sedilie auf der Epistelseite; der Subdiakon mit dem Kreuz zur Evangelienseite, der Klerus auf seine Plätze im Chor.

Der Diakon stellt die Osterkerze in der Mitte des Chores auf einen Leuchter, nimmt das Buch, erbittet vom Celebrans den Segen (wie im Missale), geht dann zum Lesepult, das mit einem weißen Tuch bedeckt ist, legt das Buch darauf und inzensiert es. Dann umschreitet er die Osterkerze und inzensiert sie wiederholt. Dann stehen alle auf und bleiben stehen wie beim Evangelium, während der Diakon das Exultet singt.

13. Das Exultet wird wie im Missale gesungen; nur der Textabschnitt für den Römischen Kaiser wird durch folgenden Text ersetzt, der den Noten des gestrichenen Textes unterlegt wird:

„**Respice etiam ad eos qui nos in potestate regunt, et ineffabili pietatis et misericordiae tuae munere, dirige cogitationes eorum ad iustitiam et pacem, ut de terrena operositate ad caelestem patriam perveniant cum omni populo tuo**“.

Die Riten, die bisher während des Exultet vorgenommen wurden, fallen weg.

Die Lesungen.

14. Nach dem Exultet legt der Diakon die weißen Gewänder ab und zieht die violetten an und begibt sich zum Celebrans.

15. Hierauf werden die Lesungen gelesen ohne Titel und ohne am Schluß **Deo gratias** zu antworten. Die Lesungen werden aber nur vom Lektor vorgetragen, und zwar in der Mitte des Chores, vor der Osterkerze. Der Celebrans, die Ministri, der übrige Klerus und die Gläubigen hören sitzend zu.

16. Am Schlusse der Lesung bzw. nach dem Canticum werden die Orationen in folgender Weise gesungen: Alle stehen auf, der Celebrans singt **Oremus**, der Diakon **Flectamus genua**, worauf alle hinknien, eine Weile in stillem Gebet verharren, bis der Subdiakon antwortet: **Levate**; alle erheben sich und der Celebrans singt die Oration.

17. Von den zwölf im Missale verzeichneten Prophetien werden gelesen die erste, die vierte, die achte und die elfte mit den entsprechenden Orationen und Cantica.

Der erste Teil der Litanei.

18. Zwei Vorsänger beginnen die Allerheiligenlitanei (wie im Missale) bis: **Propitius esto**. Alle knien und antworten, aber ohne die Anrufungen zu wiederholen.

19. Hat die Kirche einen Taufbrunnen (Taufstein), so folgt nun die

Taufwasserweihe.

20. Während des Gesanges der Litanei wird in der Mitte des Chores, vor der Osterkerze, angesichts der Gläubigen, ein Gefäß für das zu Weihende Taufwasser

hergerichtet mit allem übrigen, was zur Weihe erforderlich ist.

21. Die Weihe des Taufwassers geschieht wie im Missale; nur das Canticum *Sicut cervus* und seine Oration entfallen und der Celebrans beginnt: *Dominus vobiscum*; es folgt die Oration: *Omnipotens sempiterna Deus, adesto.*

[22. Ist das Baptisterium ein eigener, von der Kirche getrennter Bau und fordert es die alte Gewohnheit, daß dort das Taufwasser geweiht werde, dann geht der Celebrans (Kreuz, Kerzenträger, Osterkerze voran) mit dem Klerus dorthin, während dessen das Canticum *sicut cervus* gesungen wird und vor dem Eingang zur Taufkapelle die Oration.

23. Nach der Taufwasserweihe in der Taufkapelle kehrt der Klerus stillschweigend in die Kirche zurück, und es beginnt der erste Teil der Litanei.]

Erneuerung der Taufgelübde.

24. Nach der Taufwasserweihe oder, wo diese nicht stattfindet, nach dem ersten Teil der Litanei folgt die Erneuerung der Taufgelübde.

25. Der Celebrans legt Inzens ein, inzensiert die Osterkerze, stellt sich vor dieselbe hin mitten im Chor (oder auf die Kanzel) und spricht:

Hac sacratissima nocte, Fratres carissimi, sancta Mater Ecclesia, recolens Domini nostri Jesu Christi mortem et sepulturam, eum redamando vigilat; et exspectans eiusdem gloriosam resurrectionem, laetabunda gaudet.

Quoniam vero, ut docet Apostolus, consequuti sumus cum Christo per baptismum in mortem, quomodo Christus resurrexit a mortuis, ita et nos in novitate vitae oportet ambulare; scientes veterem hominem nostrum simul cum Christo crucifixum esse, ut ultra non serviamus peccato. Existimemus ergo nos mortuos quidem esse peccato, viventes autem Deo, in Christo Jesu Domino nostro.

Quapropter, Fratres carissimi, quadragesimali exercitatione absoluta, sancti baptismatis promissiones renovemus, quibus olim Satanae et operibus eius, sicut et mundo, qui inimicus est Dei, abrenuntiavimus, et Deo in sancta Ecclesia catholica fideliter servire promisimus.

Itaque:

Sacerdos: *Abrenuntiatis Satanae?*

Populus: *Abrenuntiamus.*

Sacerdos: *Et omnibus operibus eius?*

Populus: *Abrenuntiamus.*

Sacerdos: *Et omnibus pompis eius?*

Populus: *Abrenuntiamus.*

Sacerdos: *Creditis in Deum, Patrem omnipotentem, Creatorem caeli et terrae?*

Populus: *Credimus.*

Sacerdos: *Creditis in Iesum Christum, Filium eius unicum, Dominum nostrum, natum, et passum?*

Populus: *Credimus.*

Sacerdos: *Creditis et in Spiritum Sanctum, sanctam Ecclesiam catholicam, Sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, et vitam aeternam?*

Populus: *Credimus.*

Sacerdos: *Nunc autem una simul Deum precemur, sicut Dominus noster Iesus Christus orare nos docuit:*

Populus: *Pater noster . . .*

Sacerdos: *Et Deus omnipotens, Pater Domini nostri Jesu Christi, qui nos regeneravit ex aqua et Spiritu Sancto, quique nobis dedit remissionem peccatorum, ipse nos custodiat gratia sua in eodem Christo Jesu Domino nostro in vitam aeternam.*

Populus: *Amen.*

26. In approbierter Übersetzung:

Geliebte im Herrn! In dieser hochheiligen Nacht feiert unsere heilige Mutter, die Kirche, das Gedächtnis des Todes und des Begräbnisses unseres Herrn Jesus Christus und hält in treuer Liebe zu ihm Wacht; in der Erwartung seiner glorreichen Auferstehung frohlockt sie in überströmender Freude.

Nun sind wir, wie der hl. Apostel lehrt, mit Christus durch die Taufe auf seinen Tod begraben. Wie aber Christus von den Toten auferstanden ist, so müssen auch wir in einem neuen Leben wandeln. Wir wissen, daß unser alter Mensch mit Christus gekreuzigt worden ist, so daß wir fürderhin nicht mehr Knechte der Sünde sind. Darum wollen wir uns als solche betrachten, die der Sünde gestorben sind und jetzt für Gott leben in Christus Jesus, unserem Herrn.

Deshalb laßt uns, Geliebte im Herrn, nachdem wir die heilige Fastenzeit beendet haben, unser Taufgelöbde erneuern; in ihm haben wir einstens dem Teufel, seinen Werken und der gottfeindlichen Welt entsagt; in ihm haben wir das Versprechen gegeben, Gott in seiner heiligen katholischen Kirche in Treue zu dienen.

Und so frage ich euch:

Pr.: *Widersagt ihr dem Satan?*

Volk: *Wir widersagen.*

Pr.: *Und allen seinen Werken?*

Volk: *Wir widersagen.*

Pr.: *Und aller seiner Hoffart?*

Volk: *Wir widersagen.*

Pr.: Glaubt ihr an Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer Himmels und der Erde?

Volk: Wir glauben.

Pr.: Glaubt ihr an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der geboren worden ist und gelitten hat?

Volk: Wir glauben.

Pr.: Glaubt ihr auch an den Heiligen Geist, an die heilige katholische Kirche, an die Gemeinschaft der Heiligen, die Nachlassung der Sünden, die Auferstehung des Fleisches und an das ewige Leben?

Volk: Wir glauben.

Pr.: Dann laßt uns gemeinsam zu Gott beten, wie unser Herr Jesus Christus uns gelehrt hat.

Volk: Vater unser

Pr.: Und der allmächtige Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste wiedergeboren hat und der uns die Vergebung der Sünden geschenkt hat, bewahre uns durch seine Gnade in unserem Herrn Jesus Christus zum ewigen Leben.

Volk: Amen.

Der zweite Teil der Litanei.

27. Nach der Erneuerung der Taufgelübde wird der zweite Teil der Allerheiligenlitanei von Propitius esto an in derselben Weise gesungen wie der erste Teil.

28. Währenddessen begeben sich der Celebrans und seine Ministri zur Sakristei, um für das feierliche Amt weiße Paramente anzulegen.

29. Die Osterkerze wird jetzt auf den für sie an der Evangelienseite hergerichteten Leuchter gebracht. Der Altar wird für das feierliche Amt hergerichtet und mit Blumen geschmückt. Die Kerzen werden angezündet.

DE MISSA SOLEMNI VIGILIAE PASCHALIS

Diese Messe wird gefeiert, wie es im Missale für die Messe des Karsamstags angegeben ist, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Das Staffegelbet entfällt. Der Celebrans mit seinen Ministri kommt aus der Sakristei, macht die übliche Reverenz vor dem Altarkreuz, steigt die Stufen des Altars hinauf, küßt die Mensa des Altares und inzensiert den Altar. Dann intoniert er, nachdem der Chor den Gesang des Kyrie beendet hat, das Gloria in excelsis Deo, worauf die Orgel wieder erklingt und die Glocken geläutet werden.

2. Die bisher in der Karsamstagsliturgie vorgesehene Vesper entfällt. Nach der Sumptio wird als Communio das Vespere autem sabbati vom Chor gesungen und

vom Celebrans gelesen; dann folgt Dominus vobiscum und die Oration wie im Missale. Ite missa est Alleluja, Alleluja. Placeat und Segen. Das letzte Evangelium fällt aus.

3. Feiert der Celebrans, der die Vigilmesse feierte, auch am Ostertag das Amt, so hat er die üblichen Binationsvorschriften zu beachten. Applikationspflicht besteht nur für die hl. Messe des Ostertages.

4. Im Amt der Ostervigil kann auch die hl. Kommunion ausgeteilt werden. Wer im Mitternachtsamt kommuniziert, kann natürlich am Morgen des Ostersonntags die hl. Kommunion nicht mehr empfangen. Durch die Teilnahme am Amt der Vigil erfüllen die Gläubigen ihre Sonntagspflicht für den ersten Osterfeiertag.

*

Der Verlag Herder gibt einen vierseitigen Sonderdruck zum Schott-Messbuch mit der veränderten Karsamstagsliturgie heraus. Der Sonderdruck bietet ungekürzt den neuen Ritus zur Weihe der Osterkerze und die Erneuerung der Taufgelübde.

Der Preis für 500 Stück beträgt DM 15.—; für 1000 Stück DM 30.—; dementsprechend für 100 DM 3.—; für 250 DM 7.50.

Bestellungen richte man umgehend an den Verlag Herder, Freiburg im Breisgau.

Nr. 52

Ord. 13. 3. 51

Hochschul- und Einkehrwoche der katholischen Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche ds. Js. (27. bis 31. März) findet im Exerzitienhaus des Mutterhauses der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach die vierte „Hochschul- und Einkehrwoche“ für katholische Lehrerinnen und Lehrer statt. Die Woche steht unter dem Leitgedanken: „Zurück zur Mitte“. Aus dem Natur- und Geistesleben der Gegenwart sollen die Strömungen zu dieser Mitte hin aufgezeigt werden sowohl im Raum der Philosophie wie der Naturwissenschaft, der Religions- und Schulpädagogik und der Liturgie.

Die Themen und Fragen der fünf Bereiche werden von Fachleuten behandelt: Philosophie und Psychologie: wissenschaftl. Assistent Dr. Heinrich Rombach in Freiburg i. Br.; Naturwissenschaft: Oberstudienleiter Dr. Dolland in Karlsruhe; Religionspädagogik: Religionslehrer Josef Hall in Konstanz; Schulpädagogik: Rektorin Sr. Sophia OSB in Klosterwald; Liturgie: Abt Dr. Albert Ohlmeyer in der Abtei Neuburg (bei Heidelberg).

Die Hochschul- und Einkehrwoche wird am Abend des 27. März um 20 Uhr mit einer Segensandacht zum Heiligen Geist eröffnet. An die Vorträge schließen sich Aussprachen an. Während der Vortragstage werden gemeinschaftliche Früh- und Abendgottes-

dienste abgehalten. Die Tagung wird am Freitag, den 30. März, 16.30 Uhr, mit einer feierlichen Andacht geschlossen.

Mit der Hochschul- und Einkehrwoche ist eine Ausstellung „Das Klassenzimmer als Wohnstube“ sowie eine Bücherschau verbunden.

Wir ersuchen, interessierte katholische Lehrerinnen und Lehrer auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher, Geschäftsstelle in Freiburg i. Br., Tivolistr. 34.

Nr. 53

Ord. 9. 3. 51

Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten und Fachschulen

Auf Montag, den 9. und Dienstag, den 10. April dieses Jahres rufen wir die im Religionsunterricht an den Höheren Lehranstalten (sog. Mittelschulen) und Fachschulen (Handels- und Gewerbeschulen) tätigen Geistlichen zu einer

Konferenz

im Gebäude des Erzbischöflichen Collegium Borromaeum zu Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, ein.

Die Teilnahme ist für die hauptamtlichen Religionslehrer an den genannten Schulen, gleichviel ob in staatlicher Stellung oder mit rein kirchlicher Beauftragung, verpflichtend, die der nebenamtlich unterrichtenden Geistlichen ist dringend zu wünschen. Das Collegium Borromaeum gewährt den Teilnehmern unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung. Wo Reisevergütung beantragt wird, kann sie gewährt werden. Die staatlichen Unterrichtsbehörden haben auf Antrag unsererseits für die Konferenztage und etwa auch für den 11. April als Rückreisetag Dispens vom Unterricht gewährt. Die Teilnehmer wollen sich bis spätestens 2. April bei der Direktion des Collegium Borromaeum anmelden.

Die Konferenz beginnt am Montag, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Die Stellung des Religionsunterrichtes im Gesamtunterricht der genannten Schulen, insbesondere Geltung der Religionsnote und Einbeziehung des Religionsunterrichtes in die schulischen Examina.
Referenten: Domkapitular Dr. W. Reinhard und Studienrat Dr. F. Lehr-Heidelberg.
2. Neugestaltung der Lehrpläne.
Referenten: Prof. Dr. Karl Krämer-Freiburg i. Br.,

Religionslehrer B. Kirchgäßner-Mannheim und V. Wildschütte-Mannheim.

3. Lehrbücher und sonstige Lehrmittel.
Referenten: Studienrat Dr. G. Müller-B.-Baden, Religionslehrer J. Hall-Konstanz und V. Wildschütte-Mannheim.
4. Fragen der religiösen Betreuung der Schüler, Schülergottesdienste, Verhältnis zu Pfarrgruppen, Marianische Kongregationen, Missionsbewegung u. a.
Referent: Studienrat Karl Fluck-Karlsruhe.
5. Standesfragen der hauptamtlichen Religionslehrer.

Nr. 54

Ord. 9. 3. 51

Landesgesetz zur Ergänzung des Bad. Landeskirchensteuergesetzes und des Bad. Ortskirchensteuergesetzes

Der Badische Landtag in Freiburg hat in seiner Sitzung vom 28. 2. 1951 das Landesgesetz zur Ergänzung des Bad. Landeskirchensteuergesetzes und des Bad. Ortskirchensteuergesetzes in der nachstehenden Fassung beschlossen:

„Einzigter Paragraph.

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften können von den Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 494) und des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Bad. GVBl. S. 501) in der z. Zt. geltenden Fassung abweichen, soweit diese Vorschriften die Anzahl, die Berufung und die Zusammensetzung der Beschlusorgane zum Gegenstand haben.“

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Herr Erzbischof die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg, Bad. Anteils, vom 30. Dezember 1950 erlassen.

Nr. 55

Ord. 5. 3. 51

St. Raphaelsverein

Die Bereitschaft, insbesondere der Heimatvertriebenen, nach Übersee auszuwandern, ist sehr groß, ebenso groß auch die Gefahr, daß die Auswanderer bei der Beratung unberufenen Stellen in die Hände fallen. Der St. Raphaelsverein mit seiner Zweigstelle in unserer Erzdiözese beim Deutschen Caritasverband in Freiburg, Werthmannhaus, ist die von uns empfohlene Beratungsstelle. Zur Erleichterung ihrer Arbeit ersuchen wir die Pfarrgeistlichen, einlaufende Gesuche um Ausstellung eines pfarramtlichen Zeugnisses tunlichst schnell und sorgfältig zu erledigen.

Nr. 56 Ord. 6. 3. 51

Neudruck des Anhangs zum „Magnifikat“

Der Anhang des „Magnifikat“, enthaltend die Einheitslieder der deutschen Bistümer, 8 neuere Gesänge und deutsche Komplet, wird im Verlag Herder & Co. neu gedruckt werden.

Um eine möglichst weite Verbreitung dieses Anhangs zu erreichen, sind die Bezugspreise wie folgt festgesetzt und gestaffelt worden:

Einzelpreis	— .90 DM
ab 50 Stück	— .80 „
ab 100 „	— .70 „
ab 200 „	— .65 „

Die Bestellungen sind an die katholischen Buchhändler oder direkt an den Verlag Herder, Freiburg, zu richten.

Nr. 57 Ord. 27. 2. 51

Gottesdienste an Ausflugsorten

In unserem Auftrag hat das Erzb. Missionsinstitut Plakate mit den Zeiten der Gottesdienste an den Kur- und Ausflugsorten herausgegeben.

Die Seelsorger werden beauftragt, die Plakate an geeigneter Stelle anzubringen.

Nr. 58 Ord. 12. 3. 51

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Im I. Stock des Pfarrhauses in Eschbach bei Kirchzarten steht eine Wohnung, die sich für einen Pfarrpensionär eignen würde, zur Verfügung. Anfragen mögen an das Pfarramt Eschbach über Kirchzarten gerichtet werden.

Nr. 59 Ord. 13. 3. 51

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Neckarelz, Amt Mosbach, finden von Montag, den 16. bis Freitag, den 20. April 1951, Priesterexerzitien unter der Leitung von P. Häußler S.J., Speyer, statt.

Anmeldungen an die Leitung des Exerzitienhauses „Maria Trost“ zu Neckarelz erbeten.

Im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg finden vom 9. bis 13. April 1951 durch P. Dümpelmann S.J. Priesterexerzitien statt.

Nr. 60 Ord. 8. 3. 51

Exerzitien

Im Exerzitienhaus „Josef Bäder“ zu Neusatzeck finden im 2. Vierteljahr 1951 folgende Exerzitienkurse statt:

Frauen:

Montag, den 4. bis Freitag, den 8. Juni
Ehevorbereitung für Mädchen:

Montag, den 7. bis Freitag, den 11. Mai

Kongreganistinnen:

Montag, den 11. bis Freitag, den 15. Juni

Herz-Jesu-Verehrerinnen:

Montag, den 28. Mai bis Freitag, den 1. Juni

Jungfrauen:

Dienstag, den 3. bis Samstag, den 7. April

Jungmädchen:

Montag, den 18. bis Freitag, den 22. Juni

Preis: Doppelzimmer DM 12.-, Einzelzimmer DM 15.-

Die Kurse beginnen jeweils abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages.

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Beuron-Hohenzollern finden im 2. Vierteljahr 1951 folgende Exerzitienkurse statt:

Frauen und Mütter:

Montag, den 2. bis Freitag, den 6. April

Ältere Frauen und Witwen:

Montag, den 11. bis Freitag, den 15. Juni

Schwestern vom Roten Kreuz und Caritasschwestern:

Montag, den 28. Mai bis Freitag, den 1. Juni

Beamten und kaufmännische Angestellte:

Montag, den 30. April bis Freitag, den 4. Mai

Jungfrauen über 30 Jahren:

Montag, den 7. bis Freitag, den 11. Mai

Jungfrauen:

Montag, den 16. bis Freitag, den 20. April

Preis: Doppelzimmer DM 15.-, Einzelzimmer DM 18.-

Nr. 61

OStR. 7. 3 51

Lohnsteuerjahresausgleich 1950

Die Lohnsteuer wird grundsätzlich jeweils nach der Höhe des für einen Lohnzahlungszeitraum bezahlten Gehalts oder Arbeitslohns berechnet. Der Lohnsteuertarif ist so gestaltet, daß die Steuersätze bei steigenden Einkünften nicht in gleichem, sondern in rascherem Verhältnis anwachsen als die Einkünfte (Progression). Dies hat zur Folge, daß in den Fällen, in denen Gehaltsbezüge oder die besonderen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge nicht für alle Lohnzahlungszeiträume eines Jahres gleich hoch sind, im Laufe des Jahres mehr Lohnsteuer einbehalten wird, als sich bei gleichmäßiger Verteilung des Arbeitslohns oder der Freibeträge auf alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres ergeben würde. Um diese Nachteile für das Kalenderjahr 1950 bei den Lohnsteuerpflichtigen auszugleichen, hat die Bundesregierung die Verordnung über den Lohnsteuerjahresausgleich für 1950 vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt 1950, Seite 786) erlassen.

Aufgrund dieser Verordnung wird teils vom Finanzamt, teils vom Arbeitgeber geprüft, ob bei den in der Verordnung besonders angeführten Fällen die nach den Jahresbezügen und gewährten Jahresfrühtbeträgen sich ergebende Jahreslohnsteuer und Jahreskirchenlohnsteuer niedriger ist als die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer. Falls hiernach im Laufe des Jahres 1950 zuviel Lohnsteuer oder Kirchenlohnsteuer einbehalten wurde, werden diese zugunsten des Lohnsteuerpflichtigen aufgerechnet oder ihm erstattet.

Nach der Verordnung wird das Lohnsteuerjahresausgleichsverfahren für 1950 bei den von der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse besoldeten Geistlichen dann, wenn die Jahreslohnsteuer bzw. -kirchensteuer niedriger ist als die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohn- und Kirchenlohnsteuer, in folgenden Fällen durchgeführt:

1. vom Finanzamt aufgrund eines besonderen Antrags des Gehaltsempfängers:

- a) wenn der Gehaltsempfänger nicht für das ganze Jahr 1950 aus der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse oder seiner Pfründe Bezüge erhalten hat.
- b) wenn der Gehaltsempfänger nachträglich für 1950 aus berechtigten Gründen erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Freibeträge als Flüchtling, Vertriebener, Totalgeschädigter usw. (vgl. Abschn. A I Ziff. 6 unserer Bekanntmachung vom 20. 12. 1950, Amtsblatt 1951, Seite 3 ff. Nr. 12) geltend macht, die nicht bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1950 berücksichtigt sind. Berechtigte Gründe dafür, daß diese Steuervergünstigungen erst nachträglich beantragt werden, liegen dann vor, wenn der Gehaltsempfänger Aufwendungen oder Freibeträge dieser Art ohne sein Verschulden vor Ablauf des Jahres 1950 dem Finanzamt gegenüber nicht geltend gemacht hat.
- c) wenn für den Gehaltsempfänger zwei oder mehr Lohnsteuerkarten 1950 ausgefertigt wurden und er im Laufe des Jahres 1950 gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen weniger als jährlich 3 600 DM bezogen hat.
- d) wenn nicht während des ganzen Jahres 1950 die Lohnsteuer nach der gleichen Steuerklasse zu berechnen war.

Der Lohnsteuerjahresausgleich ist aber in allen Fällen vom Finanzamt nur dann durchzuführen, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer 1950 zu erfolgen hat (vgl. Abschn. D unserer Bekanntmachung vom 20. Dezember 1950, Amtsblatt 1951 Seite 3 ff. Nr. 12). Der Antrag auf Durchführung des

Lohnsteuerjahresausgleichs ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Gehaltsempfänger am 24. Oktober 1950 seinen Wohnsitz hatte. Beizufügen ist die Lohnsteuerkarte 1950, die zu diesem Zweck bei der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse anzufordern ist.

2. von der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse ohne besonderen Antrag des Gehaltsempfängers:

- a) wenn die Gehaltsbezüge für das Kalenderjahr 1950 nicht für alle Gehaltszeiträume in gleicher Höhe bezahlt wurden.
- b) wenn in der Höhe der auf der Lohnsteuerkarte 1950 eingetragenen Steuerfreibeträge im Laufe des Jahres eine Änderung eingetreten ist

In den Fällen, in denen nach Ziff. 1 das Finanzamt zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs zuständig ist, hat die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse den Jahresausgleich nicht vorzunehmen.

Soweit der Lohnsteuerjahresausgleich 1950 von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse durchzuführen ist, werden die Berechnungen hierfür von der Kasse z. Zt. vorgenommen. Die hiernach zu erstattenden Beträge an Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer werden den betreffenden Geistlichen im Laufe des Monats März überwiesen werden.

Wer beim Finanzamt einen Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1950 nach Ziff. 1 oben stellen kann, wolle alsbald die Lohnsteuerkarte 1950 bei der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse anfordern und den Antrag beim Finanzamt einreichen.

Pfründebesetzungen

11. März: Englert Georg, Pfarrverweser in Hettingen (Hz.), auf diese Pfarrei.
11. März: Volkert August, Pfarrverweser in Oberschefflenz, auf diese Pfarrei.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Lohrbach, decanatus Mosbach.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

9. März: Möhrle Anton, Pfarrer in Bietenhausen.
12. März: Gail Anton, Pfarrer in Mannheim-Sandhofen.
14. März: Haas Otto, Dompräbendeverweser und Religionslehrer in Freiburg i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat